

Deutsche Demokratische Republik	BEZEICHNUNG UND BENENNUNG VON GESTEINEN	TGL 23 867 Blatt 1
	Grundsätze	Gruppe
Обозначение и название пород принципы	Designation and denomination of rocks Principles	

Verbindlich ab: 1.10.1969

Dieser Standard gilt für die Ableitung von Gesteinsbezeichnungen und -benennungen aus Daten, die bei geologischen und geophysikalischen Arbeiten gewonnen werden.

Dieser Standard gilt nicht für die Bezeichnung und Benennung von Kohlen, Bitumina und Böden.

1. Alle Bezeichnungen und Benennungen von Gesteinen haben nach einheitlichen Prinzipien zu erfolgen.
2. Die Bezeichnungen und Benennungen von Gesteinen haben von beobachteten Tatsachen auszugehen. Sammelbegriffe, wie Granitoid, kristalliner Schiefer u.ä., sind zulässig.
3. Unsichere Feststellungen und Vermutungen jeder Art sind durch ein Fragezeichen vor dem entsprechenden Begriff zu kennzeichnen.
4. Erscheint die Bezeichnung des Gesteins als unmöglich, so ist es zunächst als "unbekanntes Gestein" zu benennen. Beobachtete Merkmale, wie z.B. Farbe, bestimmte Minerale oder das Gefüge, sind hinzuzufügen.

Fortsetzung Seite 2

Zuständiger Fachbereich: 168, Geologische Erkundung

Bestätigt: 14.4.1969

Staatssekretariat für Geologie, Berlin

5. Grundlage für die Bezeichnung und Benennung sind immer sowohl der Stoffbestand als auch das Gefüge, zum Teil auch genetische Hinweise.
6. Welche Merkmale für die Bezeichnung und Benennung von Gesteinen maßgebend sind, wird in gesonderten Standards (siehe Punkt 10) festgelegt. Die Merkmale müssen nach ihrer Bedeutung geordnet sein.
7. Ergänzungen, die eine Präzisierung oder Erweiterung bedeuten, wie genetische, stratigraphische und Lokalbezeichnungen, sowie Hinweise auf Gesteinsvarietäten und Sammelnamen sind gestattet. Sie sind in Klammer zu setzen und dürfen nicht an erster Stelle genannt werden. Die Neubildung von Lokalnamen sollte vermieden werden.
8. Die Bezeichnung und Benennung von Gesteinen muß den erreichten Untersuchungsgrad der vorangegangenen Dokumentation bzw. Untersuchung erkennen lassen. Deshalb müssen ihnen Zahlenwerte zugrunde liegen.
9. Halbquantitative Ausdrücke in den Gesteinsnomenklaturen müssen zahlenmäßig definiert sein. Festlegungen hierzu werden in gesonderten Standards (siehe Punkt 10) getroffen.
10. Die Einzel- und Besonderheiten der Magmatite, Sedimentite und Metamorphite werden in gesonderten Standards geregelt.